



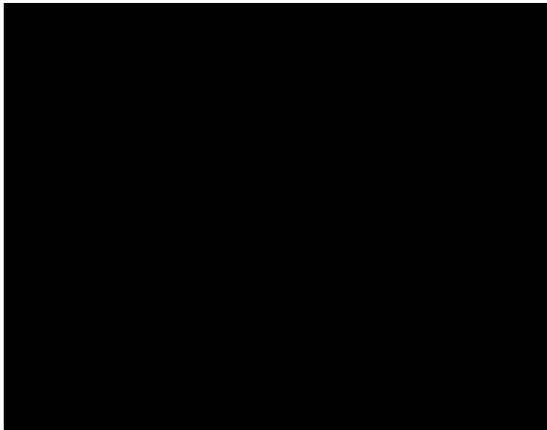
EINSCHREIBEN

Staatsanwaltschaft Liechtenstein
Heiligkreuz 49
Postfach 684
9490 Vaduz
LIECHTENSTEIN



Anzeiger
und Geschädigter:

vertreten durch:



Verdächtige:

1. **Dr. [REDACTED] B [REDACTED]**, Rechtsanwalt,
liechtensteiner Staatsbürger, [REDACTED],
[REDACTED]
2. **[REDACTED] W [REDACTED]**, [REDACTED],
[REDACTED]
[REDACTED]

wegen:

Untreue in schwerem Fall gemäß § 153 Abs 3 StGB
Beihilfe zu Veruntreuung in schwerem Fall gemäß §§ 153 Abs 3, 12
StGB
Nötigung gemäß § 133 StGB

Vollmacht erteilt
1/fach
21/Beilagen

- I. VOLLMACHTSBEKANNTGABE**
- II. SACHVERHALTSDARSTELLUNG**
- III. PRIVATBETEILIGTENANSCHLUSS**
- IV. URKUNDENVORLAGE**

I. Vollmachtsbekanntgabe

- (1) [REDACTED] hat der [REDACTED] Vollmacht erteilt. Die einschreitenden Rechtsanwälte berufen sich gem. § [REDACTED] [REDACTED] auf die ihnen erteilte Vollmacht.

II. Sachverhaltsdarstellung

1. Die beteiligten Personen

- (2) Zum besseren Verständnis ist es erforderlich, die beteiligten Personen näher darzustellen.

1.1. Zur [REDACTED] (in weiterer Folge kurz „[REDACTED]“ genannt)

- (3) Den Ausgang bildet der im Jahr [REDACTED] geborene Bauunternehmer [REDACTED], der sich nach dem II. Weltkrieg in Deutschland einen umfangreichen Immobilienbestand erarbeitete. Dabei handelte es sich um ca. [REDACTED] verschiedene Immobilien, vor allem Mietshäuser oder Wohnanlagen mit insgesamt [REDACTED] Wohnungen sowie einigen – auch historischen – Geschäftshäusern.
- (4) Der kinderlos gebliebene [REDACTED] verzog [REDACTED] nach Liechtenstein und gründete im Jahr [REDACTED] die [REDACTED], die nach seinem Ableben Eigentümerin des Immobilienbestandes werden sollte. Noch zu Lebzeiten [REDACTED] übertrug dieser den Großteil seines Immobilienbestandes auf die [REDACTED].
- (5) Die [REDACTED] ist sohin eine zu Registernummer [REDACTED] in Liechtenstein registrierte Stiftung.
- (6) Im Jahr [REDACTED] beauftragte [REDACTED] den Anzeiger [REDACTED], sich um den Immobilienbestand zu kümmern. Der Vater von [REDACTED] war nämlich ein Freund [REDACTED]. [REDACTED] erteilte [REDACTED] bereits im Jahr [REDACTED] Generalvollmacht, später setzte er ihn auch als seinen Testamentsvollstrecker ein. Nach dem Tod [REDACTED] [REDACTED] im Jahr [REDACTED] sorgte [REDACTED] [REDACTED] als Testamentsvollstrecker dafür, dass die noch im Eigentum [REDACTED] verbliebenen Immobilien ebenfalls in die [REDACTED] eingebracht wurden. [REDACTED] bestimmte durch Stiftungsratsbeschluss, dass [REDACTED] auch dessen Nachfolger im Stiftungsrat der [REDACTED] werden sollte. So wurde [REDACTED] ab [REDACTED] Stiftungsrat und ab [REDACTED] alleinvertretungsbefugter Präsident des Stiftungsrates der [REDACTED]. Dies blieb er bis zum [REDACTED].

(7) **Beweis:**

- Amtsbestätigung des Amtes für Justiz des Fürstentums Liechtenstein
- Vernehmung des Anzeigers

Beilage ./1

1.2. Zum Anzeiger [REDACTED]

(8) Der Anzeiger ist neben seinem Bruder [REDACTED] zu 50 % Begünstigter der [REDACTED]. Malversationen zu Lasten der [REDACTED] wirken sich unmittelbar auf die vermögensrechtliche Stellung des Anzeigers [REDACTED] aus.

(9) **Beweis:**

- Beistatut der Begünstigung der [REDACTED]
- Vernehmung des Anzeigers

Beilage ./2

1.3. Zu den Angezeigten

(10) Der Angezeigte [REDACTED] W [REDACTED] wurde auf Vorschlag des anderen Begünstigten [REDACTED] vom Fürstlichen Landgericht als Stiftungsrat der [REDACTED] bestellt und ist seit [REDACTED] als Stiftungsrat der [REDACTED] im Handelsregister eingetragen.

(11) Der Angezeigte Dr. [REDACTED] B [REDACTED] wurde von dem alleinigen Stiftungsrat [REDACTED] W [REDACTED] ohne die in Art. 190 PGR vorgesehene Bestellung eines Beistandes eiligst hinzugewählt und ist seit [REDACTED] [REDACTED] als Stiftungsrat der [REDACTED] eingetragen.

(12) Die Angezeigten haben Kollektivunterschrift zu zweien.

(13) **Beweis:**

- Amtsbestätigung des Amtes für Justiz des Fürstentums Liechtenstein
- Vernehmung des Anzeigers

Beilage ./1

(14) Die Angezeigten verfügen über Kontovollmacht für die Konten der [REDACTED] bei der [REDACTED] und bei der [REDACTED] in Deutschland.

(15) **Beweis:**

- [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]

- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

■ **[REDACTED] Sachverhalt**

2.1. Zur Untreue in schwerem Fall gemäß § 153 Abs 3 StGB

(16) In den Statuten der [REDACTED] ist in § 8 lit. s) geregelt:

„Die Mitglieder des Stiftungsrates haben Anspruch auf angemessenes Honorar für ihre Tätigkeit und auf Auslagenersatz.“

(17) Die Liechtensteinische Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich erklärt in ihrem Schreiben vom 31.01.2022:

„Der Höhe nach bewegen sich Jahrespauschalen in der Regel zwischen CHF 3.000,00 und CHF 5.000,00.“

(18) Ausweislich des Protokolls der Sitzung des Stiftungsrates der [REDACTED] vom 22.10.2021 auf Seite 6 in Ziffer 23 haben die Angezeigten als Vertreter der von ihnen vertretenen [REDACTED] im Namen der [REDACTED] beschlossen:

- Ein jährliches Grundhonorar in Höhe von jeweils CHF 25.000.00
- Einen Stundensatz in Höhe von jeweils CHF 600.00 zzgl. Barauslagenersatz in Höhe von 3 %, somit pro Stunde CHF 618.00
- Einen Stundensatz von Sekretariatsmitarbeitern von CHF 200.00 zzgl. Barauslagenersatz in Höhe von 3 %, somit pro Stunde CHF 206.00, für Buchhaltungsmitarbeitende von CHF 250.00 zzgl. 3 % Auslagenpauschale, somit CHF 257.50, für qualifizierte Trauhandmitarbeitende CHF 300.00 zzgl. 3 % Auslagenpauschale, somit CHF 309.00.

(19) **Beweis:**

- Statuten der [REDACTED] **Beilage . /3**
- Schreiben der Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich **Beilage . /4**
- Protokoll der Stiftungsratssitzung vom 22.10.2021 **Beilage . /5**

- (20) Die Honorare, die sich die Angezeigten im Namen der von ihnen vertretenen Stiftung selbst genehmigt, der Stiftung berechnet und sich selbst ausbezahlt haben, sind keineswegs wie in § 8 lit. s) der Statuten geregelt „angemessen“, sondern sind massiv überhöht, völlig unangemessen und stehen in keinem Verhältnis zur Leistung der Angezeigten. Sie halten auch keinem Vergleich zu den Honoraren von Stiftungsräten in anderen Stiftungen stand. Nach Art. 552 § 25 Abs 1 PGR hat der Stiftungsrat die besondere Pflicht der Vermögensverwaltung. Er hat das Stiftungsvermögen nach den Grundsätzen einer guten Geschäftsführung zu verwalten. Nach § 153 Abs. 1 StGB wird bestraft, wer eine Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen, wissentlich missbraucht und dadurch den anderen am Vermögen schädigt. Nach § 153 Abs. 2 StGB missbraucht seine Befugnis, wer in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen. Die Angezeigten als liechtensteinische Rechtsanwälte und Treuhänder kennen die üblichen, angemessenen Honorare. Trotz dieses Wissens haben sie sich im Namen der von ihnen vertretenen Stiftung selbst massiv überhöhte Honorare genehmigt, der Stiftung berechnet und sich selbst ausbezahlt, wie die folgenden Beispiele belegen:
- (21) Durch den Beschluss sich selbst eine Jahrespauschale (ohne jede Gegenleistung) in Höhe von CHF 25'000.00 zu genehmigen, haben sich die Angezeigten selbst als Vertreter der von Ihnen vertretenen Stiftung das 5 – 8-Fache der laut der offiziellen Liechtensteinischen Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich üblichen CHF 3.000.00 – CHF 5.000.00 Jahrespauschale genehmigt. Somit CHF 20.000.00 bis CHF 22.000.00 pro Person mehr als üblich. Nimmt eine Kassiererin in einem Supermarkt im Laufe einer gewissen Zeit CHF 1.000.00 aus der Kasse, wird sie selbstverständlich wegen Veruntreuung gemäß § 133 StGB verurteilt. Nimmt ein Stiftungsrat als Vertreter der von diesem vertretenen Stiftung CHF 20.000.00 bis CHF 22.000.00 aus der Kasse der von diesem vertretenen Stiftung, so kann für diesen nichts anderes gelten.
- (22) Der Stundensatz in Höhe von CHF 618.00 inkl. Barauslagenpauschale, den sich die Angezeigten selbst im Namen der von ihnen vertretenen Stiftung gegönnt haben, ist ebenso weit überzogen. Üblich wären Stundensätze von CHF 300.00, CHF 350.00 oder vielleicht CHF 400.00. Dies, zumal die allermeisten Aufgaben der Angezeigten für die Stiftung rein verwaltender Art sind (Weiterleitung von Rechnungen, Mahnungen und Ankündigungen von Zwangsvollstreckungsmassnahmen, weil insbesondere Rechnungen von ihnen selbst nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt werden).

(23) Ein solcher überhöhter Stundensatz kann auch nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass einer der Angezeigten irgendwelche Kenntnisse hätte, welche der ■■■ zugute kommen könnten. Ganz im Gegenteil, keiner der Angezeigten verfügt auch nur ansatzweise über irgendwelche Kenntnisse im deutschen Immobilienmarkt, im deutschen Immobilienrecht, im deutschen Mietrecht oder im deutschen Steuerrecht, welche allesamt unabdingbar sind, um ein größeres, heterogenes, also aus mehreren Immobilienarten wie Büro-, Retail-, Hotel- oder vornehmlich Wohnimmobilien bestehendes, in Deutschland bestehendes Immobilienportfolio steuern zu können.

(24) Mit E-Mail vom ■■■ teilte der Anzeiger dem Angezeigten zu 2. ■■■ W■■■ die allgemeinen Aufgaben und hierfür erforderlichen fachlichen Kenntnisse für die Steuerung des Immobilienportfolios der ■■■ mit:

„Ihre Aufgabe ist damit das Immobilien Portfolio Management, also das strategische, performanceorientierte Management der gebündelten Immobilien-Vermögenswerte entlang der von Ihnen zu definierenden Investmentstrategie nach den Grundsätzen Rendite – Liquidität – Risiko.

Welche konkreten Aufgabenbereiche auf Sie zukommen, welche fachlichen Kenntnisse hierfür erforderlich sind sowie mit welchem zeitlichen Aufwand Sie rechnen müssen, wird nachfolgend konkretisiert.

2.1.1 Aufgabenbereiche

- die Portfolioanalyse und Überwachung des Immobilienbestandes nach den Grössen Rendite – Risiko – Liquidität
- Research, Strategieentwicklung für das Immobilienportfolio
- Konzeptentwicklung zur operativen Bestandsoptimierung durch In- bzw. Desinvestition auf Portfolioebene
- Entwicklung und Darstellung von Szenarien auf Portfolioebene
- Erstellung von Jahresplanungen sowie Vorbereitung und Überwachung der Umsetzung
- Cash-Flow Modelling, Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie Steuerung des Liquiditätsmanagements
- Durchführung von Markt- und Standortanalysen für Entscheidungen zur Portfoliooptimierung
- Erstellen von Businessplänen im Zuge der Portfoliooptimierung
- operatives Bestandsmanagement, Revitalisierungsmassnahmen und Projektentwicklungen
- Steuerung und Überwachung des Real Estate Asset Managements (hier die ■■■ mit etwa ■■■ Mitarbeitenden)

- Monitoring des Immobilienbestandes hinsichtlich Wertentwicklung und Performance auf Basis des Asset Managements
- Lebenszyklusmanagement im Bestand
- Wahrnehmung der Eigentümerfunktion
- Beratung des Investors ██████████ ██████████ in allen finanziellen, rechtlichen und prozessbezogenen Fragestellungen

2.1.2 Fachliche Kenntnisse

- Umfassende betriebswirtschaftliche Kenntnisse
- Umfassende Kenntnisse der deutschen und internationalen Immobilienbewertung und Portfoliobewertung
- Umfassende Kenntnisse der Portfoliotechniken, deren strategischer Analyse, Auswertung und Umsetzung
- Gute IT-Kenntnisse, insbesondere immobilienwirtschaftliche Software
- Umfassende Kenntnisse des relevanten Immobilienmarktes (Wohn- und Gewerbeimmobilienmarkt in ██████████ und ██████████)
- Gute Kenntnisse in der Strategieberatung mit immobilienwirtschaftlichem Bezug
- Gute Kenntnisse im Immobilienmanagement Gute Kenntnisse der relevanten deutschen juristischen (Wohnungsmietrecht, Gewerbemietrecht, etc.) und deutschen steuerlichen (Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, etc.) Rahmenbedingungen“

(25) Der Angezeigte zu 2. ██████████ W█████████ räumte in seiner Antwort vom folgenden Tag, dem ██████████ auch freimütig ein, dass er von den Aufgabenbereichen nichts verstehe, indem er antwortet:

„Den von Ihnen erhaltenen Anforderungskatalog kann ich selbstverständlich nicht erfüllen...“.

Damit steht fest, dass der Angezeigte zu 2. ██████████ W█████████ eben über die besonderen fachlichen Kenntnisse für die Verwaltung des konkreten Vermögens der ██████████, nämlich eines in Deutschland belegenen, heterogenen Immobilienvermögens, nicht ansatzweise verfügt.

(26) Gleiches gilt für den Angezeigten zu 1. Dr. ██████████ B█████████, auch dieser verfügt nicht ansatzweise über irgendwelche Kenntnisse im deutschen Immobilienmarkt, im deutschen Immobilienrecht, im deutschen Mietrecht oder im deutschen Steuerrecht, welche allesamt unabdingbar sind, um ein größeres, heterogenes, also aus mehreren Immobilienarten wie Büro-, Retail-, Hotel- oder vornehmlich Wohnimmobilien bestehendes, in Deutschland bestehendes Immobilienportfolio steuern zu können.

(27) Aus diesem Grund haben die Angezeigten auch deutsche Rechtsanwälte beauftragt, um die fehlenden Kenntnisse im deutschen Steuerrecht oder im deutschen Immobilienrecht zu liefern und deren fehlende Kenntnisse auszugleichen. So haben sie für steuerliche Belange der ■■■ in Deutschland den deutschen Rechtsanwalt und Steuerberater ■■■ ■■■■ aus Grünwald bei München sowie für immobilienrechtliche Belange die Rechtsanwältin ■■■■ aus Frankfurt am Main. Diese berechnen für die Zeit, in denen sie den Angezeigten die ihnen fehlenden fachlichen Kenntnisse zur Verfügung stellen EUR 350.00 für Herrn Rechtsanwalt und Steuerberater ■■■■ ■■■■ bzw. EUR 400.00 für Frau Rechtsanwältin und Notarin ■■■■.

(28) **Beweis:**

- E-Mail des Anzeigers vom 15.03.2021 **Beilage** ./6
- E-Mail des Angezeigten zu 2. vom 16.03.2021 **Beilage** ./7
- Beispiel einer monatlichen Rechnung von ■■■
■■■■ vom 08.12.2021 für November 2021 **Beilage** ./8
- Beispiel einer monatlichen Rechnung von ■■■
■■■■ vom 06.03.2022 für Februar 2022 **Beilage** ./9

(29) Die Angezeigten können daher nicht geltend machen, dass aufgrund der besonderen Aufgaben und der hierfür erforderlichen besonderen fachlichen Kenntnisse ein um mindestens 50 % höheres Honorar als das übliche Honorar für Stiftungsratsmandate beanspruchen zu können. Ganz im Gegenteil, sie müssten lediglich nur ein geringeres als übliches Honorar beanspruchen können, da sie die wesentlichen Aufgaben, die für die Steuerung des Vermögens der ■■■ erforderlich sind, gar nicht von ihnen selbst erfüllt werden, da sie diese gar nicht erfüllen können. Somit müssten die Angezeigten die von Dritten erbrachten, jedoch erforderlichen Kenntnisse auf ihren eigenen Stundensatz anrechnen. Ansonsten passiert nämlich genau das, was gerade passiert, nämlich dass eine Stunde Stiftungsrat ohne die erforderlichen Kenntnisse zur Verwaltung des Vermögens von der Stiftung CHF 618.00 berechnet werden, und für eine Stunde Stiftungsrat mit den erforderlichen Fachkenntnissen CHF 618.00 zzgl. EUR 350.00 bzw. EUR 400.00 bezahlt werden, somit bei einem Umrechnungskurs von EUR / CHF von 1,00 horrende CHF 968.00 bzw. 1.018.00. Und dies berechnen die Angezeigten der von ihnen vertretenen Stiftung laufend im großen Stil.

- (30) Hinzu kommt, dass der Stundensatz in Höhe von CHF 618.00 von den Angezeigten nicht nur für deren eigentliche Arbeit für die Stiftung angesetzt wird, sondern auch für sonstige Tätigkeiten.
- (31) So hat der Angezeigte zu 2. ■■■■■ W■■■■■ seinen Stundensatz in Höhe von CHF 618.00 der von ihm vertretenen Stiftung auch für Angelegenheiten berechnet und sich selbst ausbezahlt, die keineswegs Tätigkeiten für die von ihm vertretene ■■■■■ betreffen, sondern allgemein seine Tätigkeit als Rechtsanwalt. So sind Abklärungen betreffend seine Haftpflichtversicherung keine Tätigkeit für die Stiftung, sondern hat sich ein Rechtsanwalt gem. Art. 26 RAG während der Dauer seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt um Versicherungsschutz zu kümmern, denn nach Art. 26 RAG ist ein Rechtsanwalt verpflichtet, zur Deckung der aus seiner Berufstätigkeit gegen ihn entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese Tätigkeiten sind daher keine Tätigkeiten für die von ihm als Rechtsanwalt und Treuhänder vertretene Stiftung, was der Angezeigte zu 2. ■■■■■ W■■■■■ auch weiß. Ungeachtet dessen hat er die dafür aufgewendeten Zeiten der von ihm vertretenen Stiftung berechnet und sich selbst ausbezahlt. So nämlich 1 Stunde 35 Minuten zu CHF 618.00, demnach CHF 978.50.

07.04.2021	Email v. ■■■■■ iS Mitteilung Vers.summe.	10 Min
07.04.2021	Anruf v. ■■■■■) iS Vers.deckung, mögliche De&O...	30 Min
07.04.2021	Email v. ■■■■■ iS Deckungssumme, Erhöhung, Excedent,	5 Min
08.04.2021	Email v. ■■■■■ iS Vers.Nachweis	15 Min.
12.04.2021	Email an ■■■■■ iS Vers.Summe sicher Minimum CHF 1 Mio.	20 Min.
20.05.2021	Tel. ■■■■■ Versicherung Sekretariat bitte Ausstellung aktuelle Vers. Pol.	5 Min.
20.05.2021	Anruf ■■■■■ iS Bestätigung Police	10 Min.

- (32) Als aufgrund seines Verhaltens als Stiftungsrat der von ihm vertretenen ■■■■■ vom Anzeiger als Begünstigten der Stiftung eine Beschwerde gegen ihn persönlich zur Liechtensteinischen Treuhänderkammer und zum Disziplinargericht eingereicht wurden,

berechnete der Angezeigte zu 2. ████████ W██████ selbst die Zeiten für seine Stellungnahmen an die Rechtsanwaltskammer und an das Disziplinargericht der von ihm vertretenen Stiftung und liess sich diese bezahlen. So nämlich 18 Stunden 55 Minuten zu CHF 618.00, also CHF 11.175.50:

20.05.2021	Schreiben ████████ iS Beschwerde ████████	10 Min.
21.05.2021	Email v. ████████ iS Disziplinaranzeige	5 Min.
26.05.2021	RAK Zustellung über Disziplinaranzeige bei Obergericht	15 Min.
25.05.2021	Durchsicht Schreiben RAK mit Disziplinaranzeige an OG	10 Min.
30.05.2021	Beschwerde ████████ an RAK / Art. 26 RAG / Entwurf Stellungnahme	2 Stunden
31.05.2021	Finalisierung Stellungnahme ████████ an RAK zur Beschwerde	30 Min.
28.06.2021	Studium ████████ Anzeige an OG und Beilagen / Korrespondenz	3 Stunden
28.07.2021	Durchsicht Zustellung RAK zur Information	10 Min.
28.07.2021	Studium Zustellung Obergericht „Erweiterte Disziplinaranzeige“	1 Stunde 30 Min.
28.07.2021	Erstellen Entwurf Teil 1 Äusserung zu 2ter Disziplinaranzeige	4 Stunden
28.07.2021	Erstellen Entwurf Teil 2 Äusserung zu 2ter Disziplinaranzeige	2 Stunden
20.08.2021	Überarbeitung / Erstellung Äusserung zu 2ter Disziplinaranzeige	3 Stunden
20.08.2021	Überarbeitung/Finalisierung ... Äusserung zu Displ.Anz	2 Stunden 5 Minuten

(33) Der Angezeigte zu 2. ████████ W██████ hat auch in späteren Rechnungen weitere Zeiten für seine Tätigkeiten für Stellungnahmen an die Treuhandkammer in seiner

Disziplinarangelegenheit, die ihn persönlich in seiner beruflichen Tätigkeit als Treuhänder betreffen, der von ihm vertretenen Stiftung in Rechnung gestellt und sich auch bezahlt, nämlich 6 Stunden zu CHF 618.00, somit CHF 3.708.00:

25.01.2022 Übersicht TrHG, THK Standesrichtlinien, Verfahrensordnung
zum Disziplinarwesen (iS Anzeige) 30 Min.
25.01.2022 Studium Disziplinaranzeige durch ■■■/Erstellen Entwurf
Äusserung (1. Teil) 2 Stunden 15 Min.
25.01.2022 Erstellen Entwurf Äusserung an THK (2. Teil) 2 Stunden 15 Min.
30.01.2022 Überarbeitung/Finalisierung Äusserung an THK 1 Stunde

- (34) Beide Angezeigten haben selbst einfachste Leistungen, die in keinem Zusammenhang mit einer besonderen Fachkenntnis zu tun haben, zu dem Stundensatz von CHF 600.00 zzgl. 3 % Barauslagenpauschale abgerechnet, somit zu CHF 618.00. Nur ein paar Beispiele:
- (35) 20.10.2022 Abholen einer Amtsbestätigung, also ein Botengang durch den Angezeigten zu 2. ■■■ W■■■, 15 Minuten abgerechnet mit CHF 150.00 zzgl. 3 % Barauslagenpauschale, somit CHF 154.50.
- (36) 07.12.2021 Notartermin in ■■■■, 7 Stunden, also vornehmlich Reisezeit nach ■■■■ und zurück, somit je Stiftungsrat CHF 4.200.00 zzgl. 3 % Barauslagenpauschale, also CHF 4.326.00 pro Stiftungsrat, zusammen somit CHF 8.652.00 netto bzw. CHF 9.318.20 brutto. In § 23 der Honorarrichtlinien für Rechtsanwälte ist geregelt, dass das Honorar für Reisezeiten die Hälfte des verrechneten Honorars beträgt. Dies haben die Angezeigten jedoch schlichtweg ignoriert.
- (37) Der Angezeigte zu 1. Dr. ■■■ B■■■ hat sich auch nicht gescheut, ein gemeinsames Abendessen am 17.02.2022 mit dem Angezeigten zu 2. ■■■ W■■■ und Rechtsanwalt ■■■■ in ■■■■ in Rechnung zu stellen, so als ob er in ■■■■ nicht sowieso zu Abend gegessen hätte, und zwar mit 3 Stunden (!) zu dem vollen Stundensatz von CHF 600.00 zzgl. 3 % Barauslagenpauschale, somit CHF 1'854.00 netto, so dass er der von ihm vertretenen Stiftung brutto CHF 1.996.76 in berechnete und sich bezahlte.

- (38) Insgesamt stellte der Angezeigte zu 1. Dr. ■■■■■ B■■■■■ an dem Tag des Abendessens, also am 17.02.2022 der von ihm vertretenen Stiftung nicht weniger als 13 Stunden und 20 Minuten an eine einzigen Tag zu CHF 600.00 zzgl. 3 % Auslagenpauschale, somit CHF 8'240.00 in Rechnung. Der Angezeigte zu 1. Dr. ■■■■■ B■■■■■ hat die von ihm vertretene Stiftung somit allein an diesem einen Tag brutto CHF 8.874.48 gekostet, da dieser eben die Reisezeit von Vaduz nach ■■■■■ mit dem vollen Stundensatz sowie ein angeblich dreistündiges Abendessen zum vollen Stundensatz abgerechnet hat.
- (39) Diverse E-Mails, (teils unbeantwortete) Telefonate oder sonstige Leistungen (Übergabe Ordner, Scan, Abholung digitalisierte Anträge, Terminvereinbarungen, Parkplatzreservation, Hotelreservierung, etc.), bei denen keine besonderen Fachkenntnisse erforderlich waren zu dem Stundensatz von CHF 600.00 zzgl. 3 % Barauslagenpauschale, somit CHF 618.00 berechnet: Rechnung des Angezeigten zu 2. W■■■■■: 06.10., 13.10., 14.10., 19.10., 20.10., 22.10., 28.10., 03.11., 04.11., 08.11., 11.11.; 16.11., 18.11., 19.11., 23.11., 01.12., 06.12., 7.12., 8.12., 13.12., 21.12.; Rechnung des Angezeigten zu 1. B■■■■■: unzählige Telefonate mit W■■■■■ bspw. 09.10., 19.10., 21.10., 28.10., 02.11., 04.11., 08.11., 11.11., 12.11., 14.11., 15.11., 16.11., 17.11., 18.11., 22.11., 23.11., 24.11., 25.11., 29.11., 30.11., 05.12., 08.12., 09.12., 13.12., 14.12., 15.12., 17.12. etc.)
- (40) In den als Beilage 3 bereits vorgelegte Statuten in § 8 lit. s) ist ausdrücklich geregelt: „*Die Mitglieder des Stiftungsrates haben Anspruch auf angemessenes Honorar für ihre Tätigkeit und auf Auslagenersatz*“. Daher ist lediglich Ersatz von tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen Auslagen von der Stiftung geschuldet. Die Angezeigten haben jedoch entgegen dem klaren und eindeutigen Wortlaut der Statuten ausweislich des als Beilage 5 bereits vorgelegten Protokolls der Stiftungsratssitzung vom 22.10.2021 in Ziffer 23 eine Auslagenpauschale beschlossen und damit die Statuten vorsätzlich missachtet. Vielleicht sehen 3 % auf den ersten Blick nicht hoch aus. Allein bei der ersten Rechnung des Angezeigten zu 2. ■■■■■ W■■■■■ vom 27.09.2021 beträgt die Barauslagenpauschale in Höhe von 3 % jedoch bereits CHF 3.675.00, in seiner zweiten Rechnung vom 31.12.2021 beträgt diese CHF 3.900.00 und in seiner dritten Rechnung vom 13.04.2022 weitere CHF 3.600.00, in den ersten drei Rechnungen somit allein CHF 11.175.00, obwohl nach der eindeutigen Regelung der Statuten kein Anspruch darauf besteht. Der Angezeigte zu 1. Dr. ■■■■■ B■■■■■ hat in seiner Rechnung vom 01.01.2022 Barauslagen in Höhe von CHF 4'500.00 in seiner zweiten Rechnung vom 31.03.2022 sogar CHF 5'250.00 in Rechnung gestellt, zusammen somit CHF 9.750.00, obwohl nach der eindeutigen Regelung der Statuten kein Anspruch darauf besteht. In der Zeit bis 31.03.2022 haben die beiden Angezeigten daher allein Barauslagen in Höhe von zusammen CHF 20.925.00 der

von ihnen vertretenen Stiftung berechnet und sich selbst ausbezahlt. Dies, obwohl den Angezeigten positiv bekannt war, dass dies gegen die ausdrückliche Regelung in den Statuten der Stiftung verstoßen hat. Hierauf wurden die Angezeigten auch in dem Abberufungsantrag vom 28.12.2021 auf Seite 38 in Ziffer 11.3 ausdrücklich hingewiesen. Ungeachtet dessen haben sie völlig ungebremst und ungehindert selbst in ihren späteren Rechnungen weiterhin die nicht geschuldeten Auslagenpauschalen der von ihnen vertretenen Stiftung vorsätzlich berechnet und sich selbst ausbezahlt. Der Schaden bei der von ihnen vertretenen Stiftung ist nicht der Nettobetrag in Höhe von CHF 20'925.00, sondern der Bruttobetrag, den die Stiftung zu tragen hat, somit allein bis 31.03.2022 CHF 22'536.23.

- (41) Und obwohl in dem als Beilage 5 vorgelegten Protokoll vom 22.10.2021 in Ziffer 23 für Sekretariatsarbeiten ein Stundensatz von CHF 200.00 zzgl. 3 % Barauslagenpauschale, somit CHF 206.00 beschlossen worden war, wurde in der Folge von dem Angezeigten zu 1. Dr. [REDACTED] B [REDACTED] für reine Sekretariatsarbeiten seiner Sekretärin [REDACTED] (z.B. Einladungen für Videokonferenzen, Weiterleitung von E-Mails, Zahlungsaufträge usw.) nicht den Stundensatz für Sekretariatsarbeiten berechnet, sondern wurde für reine Sekretariatsarbeiten der Stundensatz für qualifizierte Treuhandmitarbeiter in Höhe von CHF 300.00 zzgl. 3 % Barauslagenpauschale, somit CHF 309.00 berechnet und sich ausbezahlt. Für Sekretariatsarbeiten hat der Angezeigte zu 2. somit mit CHF 309.00 einen Stundensatz für Rechtsanwälte berechnet und sich selbst bezahlt. Dies, obwohl die Sekretariatsarbeiten selbst in den Zeitaufstellungen der Rechnungen für den Angezeigten zu 1. Dr. [REDACTED] B [REDACTED] explizit mit „SEK“ für Sekretariat angegeben sind.
- (42) Allein in den drei Monaten Oktober, November und Dezember 2021 haben die beiden Angezeigten folgende Beträge der von ihnen vertretenen Stiftung in Rechnung gestellt, wobei zu beachten ist, dass nach Art. 552 § 25 Abs. 1 PGR die Angezeigten als Stiftungsräte verpflichtet gewesen wären, das Stiftungsvermögen nach den Grundsätzen einer guten Geschäftsführung zu verwalten:

Stiftungsrat		3 Monate Okt., Nov., Dez.	Pro Monat	Pro Jahr
Dr. [REDACTED] B [REDACTED]				
Stundenhonorar à CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
600		163.164,25	54.388,08	652.657,00
3 % Barauslagenpauschale	CHF	4.894,93	1.631,64	19.579,71
Jahrespauschale CHF				
25.000		4.340,27	1.446,76	17.361,08

	CHF	CHF	CHF
Betrag netto	172.399,45	57.466,48	689.597,79
7,7 % MwSt. (nicht abzugsfähig)	CHF 13.274,76	CHF 4.424,92	CHF 53.099,03
	CHF	CHF	CHF
Gesamt	185.674,20	61.891,40	742.696,82
W			
Stundenhonorar à 600	CHF 142.193,35	CHF 47.397,78	CHF 568.773,40
3 % Barauslagenpauschale	CHF 4.265,80	CHF 1.421,93	CHF 17.063,20
Jahrespauschale 25.000	CHF 4.340,27	CHF 1.446,76	CHF 17.361,08
	CHF	CHF	CHF
Betrag netto	150.799,42	50.266,47	603.197,68
7,7 % MwSt. (nicht abzugsfähig)	CHF 11.611,56	CHF 3.870,52	CHF 46.446,22
	CHF	CHF	CHF
Gesamt	162.410,98	54.136,99	649.643,90
Summe	CHF	CHF	CHF
W	348.085,18	116.028,39	1.392.340,72

(43) Man kann daher sehen, dass der Angezeigte zu 1. Dr. B im letzten Quartal 2021 im Durchschnitt netto CHF 57.466,48 und der Angezeigte zu 2. W im Durchschnitt CHF 50.266,47 der von ihnen vertretenen Stiftung berechnet hatten. Aus der Hochrechnung sehen, was die jährlichen Kosten für die Stiftung sein würden, würden die Angezeigten nicht aufgehoben werden.

(44) In den Monaten Januar, Februar und März 2022 haben die beiden Angezeigten folgende Beträge in Rechnung gestellt:

Stiftungsrat	3 Monate	Pro Monat	Pro Jahr
	Jan., Feb., März		
Dr. B			
Stundenhonorar à 600	CHF 141.116,67	CHF 47.038,89	CHF 564.466,68
3 % Barauslagenpauschale	CHF 3.600,00	CHF 1.200,00	CHF 14.400,00
Jahrespauschale 25.000	CHF 4.340,27	CHF 1.446,76	CHF 17.361,08
	CHF	CHF	CHF
Betrag netto	123.600,00	41.200,00	494.400,00

7,7 % MwSt. (nicht abzugsfähig)	CHF 9.517,20	CHF 3.172,40	CHF 38.068,80
	CHF	CHF	CHF
Gesamt	133.117,20	44.372,40	532.468,80
W			
Stundenhonorar à CHF 600	CHF 175.000,00	CHF 58.333,33	CHF 700.000,00
3 % Barauslagenpauschale Jahrespauschale CHF 25.000	CHF 5.250,00	CHF 1.750,00	CHF 21.000,00
	CHF 4.340,27	CHF 1.446,76	CHF 17.361,08
	CHF	CHF	CHF
Betrag netto	180.250,00	60.083,33	721.000,00
7,7 % MwSt. (nicht abzugsfähig)	CHF 13.879,25	CHF 4.626,42	CHF 55.517,00
	CHF	CHF	CHF
Gesamt	194.129,25	64.709,75	776.517,00
Summe			
W	CHF 327.246,45	CHF 109.082,15	CHF 1.308.985,80

- (45) Auch hier kann man an der Hochrechnung sehen, wo die Kosten hingehen, wenn die beiden Angezeigten nicht aufgehoben werden. Weitere Rechnungen für die darauffolgenden Monate liegen nicht vor, Akteneinsichtsgesuche des Anzeigenden werden mit fadenscheinigen Begründungen hinausgezögert, so wurde zuletzt der Akteneinsichtsantrag des Anzeigenden vom 01.10.2021 von den Angezeigten hinausgezögert bis 27.01.2022, also um nahezu 4 Monate.
- (46) Die Kosten für die Stiftungsräte sind somit explodiert, dies durch völlig überzogene Stundensätze, völlig überzogene Stundensätze für Sekretariatsarbeiten, durch das Berechnen von vollen Stundensätzen für Reisezeiten, gemeinsame Abendessen, für private Angelegenheiten in eigener Sache (Rechtsanwalts-Haftpflichtversicherung, Stellungnahmen an die Treuhandkammer wegen Beschwerden, usw.. Die Stiftungsräte „kontrollieren“ sich gegenseitig und segnen sich gegenseitig ihre völlig überzogenen Honorarrechnungen als „korrekt und geschuldet“ ab, selbst wenn diese in Wahrheit von der Stiftung gar nicht geschuldet werden (Auslagenpauschale anstatt Auslagenersatz). Die Zeiten für gemeinsame Besprechungen oder Telefonate, die angeblich oft stundenlang gedauert haben, bestätigt man sich ebenso gegenseitig als „korrekt und geschuldet“.
- (47) Hinzu kommt, dass die beiden Stiftungsräte wie ausgeführt über keinerlei Fachkompetenz zur Steuerung des Immobilienportfolios der **W** verfügen, da sie weder Kenntnisse vom

deutschen Immobilienmarkt, von der deutschen Immobilienwirtschaft, vom deutschen Steuerrecht oder von deutschem Immobilienrecht oder Mietrecht haben und sämtliche dieser Fachkenntnisse noch zukaufen müssen, was durch die Beauftragung externer deutscher Rechtsanwälte geschieht. Dadurch kommen noch erhebliche weitere Kosten auf die von den Angezeigten vertretene Stiftung hinzu. So hat alleine der deutsche Rechtsanwalt und Steuerberater [REDACTED] für November 2021 EUR 25.378.50 und für Dezember 2021 EUR 19.213.95 berechnet, im Durchschnitt somit EUR 22.296.22. Die deutsche Rechtsanwältin [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] berechnete beispielsweise allein für den Monat März 2022 EUR 32.864.83. Diese Kosten kommen zu den Kosten der beiden Angezeigten hinzu.

(48) Die Honorarrechnungen für die beiden Angezeigten von CHF 116.028.39 für das letzte Quartal 2021 und CHF 109.082.15 für das erste Quartal 2022, im Durchschnitt somit CHF 112.555.27 pro Monat sind eben für zwei Stiftungsratsmitglieder ohne die erforderlichen Fachkenntnisse zur Steuerung eines in Deutschland belegenen Immobilienportfolios. Da die erforderlichen Fachkenntnisse erst noch hinzu gekauft werden müssen, hat die von den Angezeigten vertretene Stiftung derzeit Kosten von etwa CHF 150.000.00 monatlich.

(49) **Beweis:**

- Honorarnote [REDACTED] W [REDACTED] vom 27.09.2021
samt Leistungsübersicht **Beilage ./10**
- Rechnung für [REDACTED] W [REDACTED] vom 31.12.2021
samt Leistungsübersicht **Beilage ./11**
- Rechnung für [REDACTED] W [REDACTED] vom 13.04.2022
samt Leistungsübersicht **Beilage ./12**
- Rechnung für Dr. [REDACTED] B [REDACTED] vom
01.01.2022 samt Leistungsübersicht **Beilage ./13**
- Rechnung für Dr. [REDACTED] B [REDACTED] vom
31.03.2022 samt Leistungsübersicht **Beilage ./14**
- Abberufungsantrag gegen die Angezeigten vom
28.12.2021 **Beilage ./15**
- Rechnung [REDACTED] für November 2021
vom 08.12.2021 **Beilage ./16**
- Rechnung [REDACTED] für Dezember 2021
vom 12.01.2022 **Beilage ./17**
- Rechnung [REDACTED] vom 19.04.2022 **Beilage ./18**

- (50) Die Angezeigten handelten mit Vorsatz in der gesteigerten Form der Absicht gemäß § 5 Abs. 2 StGB. Ihnen kam es gerade darauf an, den Erfolg zu verwirklichen. Als liechtensteinischen Rechtsanwälten mit Treuhänderprüfung ist ihnen die gesetzliche Vorschrift in Art. 552 § 25 Abs. 1 PGR bekannt, die da lautet:

„Der Stiftungsrat verwaltet das Stiftungsvermögen unter Beachtung des Stifterwillens entsprechend dem Zweck der Stiftung nach den Grundsätzen einer guten Geschäftsführung.“ Als liechtensteinischen Rechtsanwälten war ihnen die Strafvorschrift des § 153 Abs. 1 und 2 StGB bekannt, die lautet:

„Wer seine Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen ..., wissentlich missbraucht und dadurch den anderen am Vermögen schädigt, ist ... zu bestrafen...“

Seine Befugnis missbraucht, wer in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen.“

Diese gesetzlichen Vorschriften haben die Angezeigten vorsätzlich, ja sogar absichtlich ignoriert. Sie haben sich selbst im Namen der von ihnen vertretenen Stiftung das 5 – 8-Fache der üblichen Jahrespauschalen genehmigt. Sie haben sich massiv überhöhte Stundensätze für sich selbst, obwohl sie über keine der erforderlichen besonderen Fachkenntnisse im deutschen Immobilienmarkt oder im deutschen Steuer- oder Immobilienrecht verfügen, genehmigt, der von ihnen vertretenen Stiftung in Rechnung gestellt und selbst ausbezahlt. Sie haben sich im Namen der von ihnen vertretenen Stiftung entgegen dem eindeutigen Wortlaut der Statuten anstatt Auslagenersatz Auslagenpauschalen genehmigt, hierdurch Beträge in mittlerer fünfstelliger Höhe in Rechnung gestellt und sich selbst überwiesen. Sie haben der von ihnen vertretenen Stiftung völlig überhöhte Stundensätze für Sekretariatsarbeiten, welche Stundensätze für Rechtsanwälte wären, genehmigt, der von ihnen vertretenen Stiftung in Rechnung gestellt und ausbezahlt. Sie haben Reisezeiten entgegen den Honorarrichtlinien nicht mit dem halben Stundensatz, sondern mit dem vollen, überhöhten Stundensatz berechnet und sich selbst überwiesen. Sie haben selbst Botengänge oder einfachste Sekretariatsarbeiten wie Weiterleiten von E-Mails, Hotel- oder Parkplatzreservierungen zu dem überhöhten Stundensatz von CHF 618.00 abgerechnet und sich selbst überwiesen. Sie haben selbst gemeinsame Abendessen mit drei Stunden der von ihnen vertretenen Stiftung in Rechnung gestellt und sich selbst überwiesen. Das ist keine Verwaltung des Vermögens nach den Grundsätzen einer guten Geschäftsführung. Die Angezeigten scheinen die von ihnen vertretene Stiftung mit einem Selbstbedienungsladen verwechselt zu haben. Sie haben die Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen, nicht nur wissentlich, sondern vorsätzlich, sogar mit Absicht missbraucht und dadurch den anderen am Vermögen geschädigt. Die Befugnis haben dadurch missbraucht, indem sie in unvertretbarer Weise gegen die Regeln wie Art. 552 § 25 Abs.1 PGR verstoßen haben, die dem

Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten, also u.a. des Anzeigenden, dienen. Das Kriminalgericht hat in seiner Entscheidung 1 KG 2005.13-108 zu § 153 StGB entschieden: „Dieser Tatbestand ist als Missbrauchstatbestand konstituiert, Untreue ist Zufügung eines Vermögensnachteils durch Missbrauch rechtlicher Vertretungsmacht“ (Leitsatz 1a), „Jeder Machthaber ist grundsätzlich verpflichtet, seinem Machtgeber den grösstmöglichen Nutzen zu verschaffen.“ (Leitsatz 1b). Im vorliegenden Fall haben sich die Angezeigten selbst größtmöglichen Nutzen verschafft und wie in einem Selbstbedienungsladen so viel Vermögen wie nur rechtlich zulässig oder rechtlich unzulässig möglich, sich selbst verschafft. Die Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen, wurde mit Absicht so gut wie es ging missbraucht, der Vermögensvorteil, den die Angezeigten sich damit verschafft haben, dürfte in sechsstelliger Höhe sein und entspricht spiegelbildlich exakt dem Vermögensnachteil der wirtschaftlich Berechtigten der Stiftung, somit der Begünstigten.

2.2. Zur Beihilfe zu Untreue in schwerem Fall gemäß §§ 153 Abs 3, 12 StGB

(51) Die Angezeigten haben nicht nur Veruntreuungen zu ihrem jeweils eigenem Vorteil in Höhe der von ihnen der Stiftung berechneten und ausbezahlten entweder überhaupt nicht gerechtfertigten Rechnungsbeträge (z.B. Auslagenpauschale, Berechnung der Zeit für ein Abendessen, usw.) oder der überhöhten Rechnungsbeträge (z.B. Jahrespauschale, Stundensatz von CHF 618.00, voller Stundensatz für Botengänge, für Reisezeiten, für einfachste Tätigkeiten wie E-Mails weiterleiten, Stundensatz für einfachste Sekretariatsarbeiten CHF 309.00, usw.) begangen.

(52) Sie haben gleichzeitig als Helfer dem jeweils anderen Angezeigten geholfen, dass dieser ebenfalls die Untreuehandlungen begehen kann. Dies, indem sie sich gegenseitig bestätigt haben, dass die jeweils andere Rechnung „korrekt verzeichnet und geschuldet“ sei, so z.B. in dem Beschluss des Stiftungsrats vom 13.04.2022, wo beide Angezeigte beschlossen haben:

„Der Stiftungsrat ist der Überzeugung, dass sämtliche in den Leistungsverzeichnissen aufgeführten Leistungen korrekt verzeichnet und von der Stiftung geschuldet sind...“

(53) **Beweis:**

- Stiftungsratsbeschluss vom 13.04.2022

Beilage . /19

(54) Bereits allein im Hinblick darauf, dass beide Angezeigten aus dem Abberufungsantrag vom 28.12.2021 auf Seite 38 in Ziffer 11.3 positive Kenntnis davon hatten, dass gemäss der Regelung in § 8 lit. s) der Statuten lediglich Ersatz für tatsächlich entstandenen

Auslagen geschuldet war und eben nicht eine Auslagenpauschale, ist dieser Beschluss Beweis dafür, dass sich die beiden Angezeigten gegenseitig geholfen haben, dass der jeweils andere Angezeigte Beträge in fünfstelliger Höhe kassiert hat, die die Stiftung nicht geschuldet hat.

- (55) Die gegenseitige Abseignung der horrend überzogenen Jahrespauschalen, Honorarrechnungen, Stundensätze für Stiftungsratsstätigkeiten, Stundensätze für Sekretariatsarbeiten usw. führt dazu, dass jeder der zwei Angezeigten nicht nur als Täter für seine eigenen überzogenen Jahrespauschalen und Honorarrechnungen zur Verantwortung gezogen wird, sondern ebenso gleichfalls und gleichzeitig als Helfer für die überzogene Jahrespauschale und überzogenen Honorarrechnungen des jeweils anderen Angezeigten.
- (56) Gem. §12 StGB begeht nicht nur der Täter die strafbare Handlung, sondern auch jeder, der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt. Daher ist jeder der zwei Angezeigten für sämtliche hier angezeigten strafbaren Handlungen, sowohl die von ihm selbst begangenen als auch die von dem jeweils anderen begangenen vollumfänglich verantwortlich.

2.3. Zur Nötigung gemäß § 105 StGB

- (57) Der Anzeiger hatte am [REDACTED] den bereits als Anlage 15 vorgelegten Antrag auf Abberufung der beiden Angezeigten beim Fürstlichen Landgericht eingereicht [REDACTED]. Dieser Antrag wurde am [REDACTED] noch durch einen Antrag auf Erlass einer einstweilige Verfügung der Abberufung der beiden Angezeigten, also einen Antrag auf Amtsbefehl ergänzt. Beide Anträge sind noch nicht vom Fürstlichen Landgericht entschieden. Offensichtlich fühlen sich die beiden Angezeigten durch diese Anträge in die Ecke gedrängt und fürchten, ihre Möglichkeit, sich an der [REDACTED] nach Lust und Laune zu bedienen, zu verlieren.
- (58) Bei einem Telefonat des Rechtsanwalts des Anzeigers [REDACTED] mit dem Angezeigten zu 1. Dr. [REDACTED] B [REDACTED] am [REDACTED] teilte der Angezeigte zu 1. Dr. [REDACTED] B [REDACTED] mit, dass er nicht drohen wolle, er wolle aber die Aufmerksamkeit des [REDACTED] auf § 14 der Statuten der [REDACTED] lenken, wonach man einer Begünstigung auch verlustig gehen könne. Dr. B [REDACTED] bat [REDACTED], dies nicht an den Anzeigerstatter weiter zu geben, „*keinesfalls wolle er drohen*“. Die Auseinandersetzungen seien derartig sinnlos, dass man sich eben Gedanken mache, wie man diesen ein Ende setzen könne.

- (59) Einem Rechtsanwalt etwas mit dem Worten zu sagen, er solle dies nicht an seinen Mandanten weiter sagen, ist natürlich fadenscheinig, denn der Rechtsanwalt ist ja anwaltlicher Vertreter seines Mandanten. So etwas bedeutet daher genau das Gegenteil, also: Sie können Ihrem Mandanten ausrichten, dass ... Das Gleiche gilt für die Worte „*keinesfalls wolle er drohen, aber...*“; auch dies ist nichts anderes als genau das Gegenteil, nämlich: Wenn Ihr Mandant nicht sofort mit den Auseinandersetzungen aufhört, dann werden wir ihm die Begünstigung entziehen.
- (60) Bei einem persönlichen Gespräch am [REDACTED] zwischen [REDACTED] und den beiden Angezeigten haben die beiden Angezeigten Folgendes erklärt:
- (61) Nach dem Wortlaut des § 14 der Statuten sei unzweifelhaft die juristische Möglichkeit gegeben, die Begünstigung zu verlieren. Der Angezeigte zu 2. [REDACTED] W [REDACTED] wies auf einen verlorenen Prozess im Zusammenhang mit einem von den Angezeigten geplanten Verkauf einer Immobilie der Stiftung hin. Allein dieses Verfahren würde ausreichen, die Begünstigung zu entziehen. Der Anwalt der [REDACTED], [REDACTED] würde die beiden Stiftungsräte drängen, die Begünstigung zu entziehen, es drohe eine Schadenersatzpflicht, wenn dies nicht getan werde. Außerdem gebe es ein Schreiben des Stifters [REDACTED] an den Stiftungsrat, eher eine Anweisung, Berechtigungen an der Stiftung zu entziehen, wenn jemand gegen den Stiftungsrat vorgehe. Aus diesem Schreiben sei eindeutig ersichtlich, dass es Stifterwille war, jemanden die Begünstigung zu entziehen, wenn er sich so verhalte wie der Anzeiger. Man sei sich zwar sicher, dass die Voraussetzungen für den Entzug der Begünstigung gegeben seien, um aber vorsichtig zu agieren würde man ein Sachverständigengutachten eines unabhängigen Rechtsanwaltes einholen, ob die Voraussetzungen für den Entzug der Begünstigung gegeben seien. Mit dem Entzug der Begünstigung würde der Anzeiger auch die Aktivlegitimation für sämtliche weitere Verfahren verlieren mit der Folge, dass man damit die Verfahren relativ schnell zum Abschluss bringen könne.
- (62) **Beweis:**
- Schreiben von Rechtsanwalt [REDACTED] vom [REDACTED]
 - Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
- Beilage . /20**

- (63) Diese Drohung ist unmissverständlich: Entweder nimmt der Anzeiger seine Anträge auf Abberufung der Angezeigten unverzüglich zurück oder die Angezeigten entziehen ihm die Begünstigung an der Stiftung, so dass er nicht nur seine Begünstigung an der Stiftung verliert, sondern auch die Aktivlegitimation betreffend die Abberufungsanträge gegen die Angezeigten. Der Anzeiger würde damit alles verlieren. Diese Drohung ist in ihrer Schärfe kaum zu überbieten.
- (64) Um ihrer Drohung Nachdruck zu verleihen, sandten die Angezeigten dann noch am [REDACTED] eine E-Mail an den Anzeiger in welcher sie ausführen:

Sehr geehrter Herr [REDACTED],
sehr geehrter Herr [REDACTED]

gerne möchten wir Sie darüber informieren, dass der Stiftungsrat der [REDACTED] [REDACTED], Vaduz, beschlossen hat, ein unabhängiges Gutachten in Auftrag zu geben, zur Frage, ob [REDACTED] im Lichte des § 14 der Stiftungsstatuten seine Stellung als Begünstigter verloren hat.

Dies im Sinne von § 14 der Statuten, der da lautet:

«Wer diese Stauten als solche, ihre Errichtung oder ihren Bestand, ihre Statuten oder Beistatuten, Vermögenszuwendungen, vom wem immer diese erfolgt sein sollten, sowie Beschlüsse ihrer Organe, die sich auf Gesetz, Statuten oder Beistatuten stützen, ganz oder teilweise, direkt oder indirekt anfight, geht für sich und seine Rechtsnachfolger jeglicher Stiftungsbegünstigung verlustig und zwar mit rückwirkender Kraft.

Als Anfechtungshandlung wird bereits die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens vor einer in- oder ausländischen Behörde angesehen.

Der Stiftungsrat kann die Begünstigung aufrecht erhalten, wenn das bezügliche Begehren wieder zurückgenommen oder von der Fortsetzung des Verfahrens endgültig Abstand genommen wird.»

Wir werden über die Ergebnisse der Begutachtung berichten, sobald uns ein solches Gutachten vorliegt.

Freundliche Grüsse

[REDACTED] W [REDACTED]

(65) **Beweis:**

- E-Mail von [REDACTED] W [REDACTED] vom [REDACTED] **Beilage . /21**

(66) Mit dieser E-Mail haben die Angezeigten noch einmal ganz deutlich gemacht, was sie bewirken wollen: Entweder der Anzeiger nimmt sofort die Anträge auf Abberufung der Angezeigten zurück oder er verliert alles. Nur dann, wenn er sofort die Anträge auf Abberufung zurück nimmt, kann der Stiftungsrat die Begünstigung aufrecht erhalten.

(67) Die Anträge auf Abberufung der Angezeigten beruhen darauf, dass der Anzeiger der Ansicht ist, die Angezeigten hätten als Stiftungsräte der [REDACTED] eine Reihe von Pflichtverletzungen begangen, eine Reihe von massiven Interessenskonflikten manifestiert und hätten bewiesen, dass sie unfähig sind, die Stiftung ordnungsgemäß zu verwalten. So haben die Angezeigten u.a. anstatt einer üblichen Jahrespauschale in Höhe von CHF 3.000.00 – 5.000.00 im Namen der von ihnen vertretenen Stiftung für sich selbst eine Jahrespauschale in Höhe von jeweils CHF 25.000.00 beschlossen, haben sie im Namen der von ihnen vertretenen Stiftung für sich selbst einen Stundensatz in Höhe von CHF 618.00 beschlossen, berechnen sie Sekretariatsarbeiten mit einem Stundensatz in Höhe von CHF 309.00, haben sie für sich selbst 3 % ihrer überhöhten Stundensätze als Auslagenpauschale beschlossen, was bisher zu mittleren fünfstelligen Beträgen geführt hat, obwohl sie wissen, dass ausweislich der Statuten nur ein Auslagenersatz geschuldet ist. Ihre Unfähigkeit zur ordnungsgemässen Verwaltung der Stiftung haben die Angezeigten nach Ansicht des Anzeigers dadurch belegt, dass seit April 2022 bis Anfang Oktober 2022 nicht weniger als 164 Mahnungen von Handwerksbetrieben, Strom-, Gas- und Wasserlieferanten eingingen und bereits Ankündigungen der Sperrung von Strom- und Gaslieferungen angekündigt wurden sowie bereits von der Stadt [REDACTED] wegen eines seit sechs Monaten nicht von den Angezeigten bezahlten Gebührenbescheides die Zwangsvollstreckung eingeleitet worden ist. Ebenso haben Handwerksbetriebe wegen nicht oder völlig verspätet bezahlter Rechnungen und erfolgloser Mahnungen die langjährige Zusammenarbeit gekündigt, kam es wegen nicht bezahlter Handwerkerrechnungen zu Bauverzögerungen, Schadenersatzansprüchen usw. usw..

(68) Auch hatte der Anzeiger moniert, dass ein Mitglied des Stiftungsrates über die notwendige Immobilienexpertise verfügen sollte, die dem derzeitigen Stiftungsräten völlig fehlt. So wollten die derzeitigen Stiftungsräte aufgrund ihrer Unfähigkeit, ein Darlehen bei einer Bank zu erhalten, ein Schmuckstück aus dem Immobilienportfolio der von ihnen vertretenen Stiftung verkaufen, ohne zuvor jemals die in [REDACTED] belegene Immobilie

überhaupt gesehen zu haben oder wenigstens ein eizuiiges Foto der Immobilie gesehen zu haben.

- (69) Weiter hatte der Anzeiger Befürchtungen dahingehend geäußert, ob die Stiftung überhaupt rechtmäßig von den derzeitigen Stiftungsräten vertreten sei, da der Angezeigte zu 2. ■■■■■ W■■■■■ als einzig verbliebener Stiftungsrat den Angezeigten zu 1. Dr. ■■■■■ B■■■■■ selbst hinzugewählt hatte, ohne den Weg über einen vom gericht zu bestellenden Beistand, wie es Art. 190 PGR vorsieht. Ein eingeholtes Gutachten der ■■■■■ ■■■■■ hat diese Bedenken eindeutig bestätigt. Der Wunsch des Anzeigers nach Rechtssicherheit ist auch nachvollziehbar, wenn man bedenkt, das bei einer mangelhaften Vertretung alle Verträge, die der derzeitige Stiftungsrat für die Stiftung abgeschlossen hat, schwebend unwirksam wären.
- (70) Da die Stiftungsräte sämtliche Bedenken des Anzeigers ignorierten, war der Anzeiger gezwungen, den Weg zu gehen, den das liechtensteinische Recht für solche Fälle vorsieht. Er hat das Fürstliche Landgericht als Aufsichtsgericht über die aus seiner sicht bestehenden Missstände informiert. Mit anderen Worten, der Anzeiger hat die Rolle ausgeübt, die ihm als Begünstigtem gem. der gesetzlichen Foundation Governance zukommt. Das Fürstliche Landgericht hat daraufhin insbesondere zur ■■■ ■■■ ■■■■■ ein Stiftungsaufsichtsverfahren eingeleitet.
- (71) Die Angezeigten fühlen sich offensichtlich gestört und bedrängt. Das berechtigt sie aber nicht, dem Anzeiger seine Begünstigtenstellung zu entziehen. Es ist im liechtensteinischen Recht völlig unbestritten, dass die Anrufung des Aufsichtsgerichts durch den Begünstigten, um die Stiftungsgebarung überprüfen zu lassen, kein Grund für den Entzug der Begünstigtenstellung ist. Ebenso unbestritten ist es, dass der Entzug der Begünstigtenstellung als Reaktion auf die Anträge im Stiftungsaufsichtsverfahren rechtsmissbräuchlich ist.
- (72) Der Anzeiger wird die Anträge im Stiftungsaufsichtsverfahren nicht zurückziehen. Er ist davon überzeugt, dass der von ihm dem Fürstlichen Landgericht zur Kenntnis gebrachte Sachverhalt geprüft werden muss.
- (73) Der Entzug der Begünstigtenstellung hätte weitreichende Folgen für den Anzeiger, aber auch für die Foundation Governance der Stiftung. Der Anzeiger wäre nicht nur von zukünftigen Zuwendungen ausgeschlossen, er wäre auch nicht mehr Beteiligter der Stiftung und hätte keine Aktivlegitimation mehr im Stiftungsaufsichtsverfahren. Die Stiftung würde eine wichtige Kontrollinstanz verlieren.

- (74) Im vorliegenden Fall drohen bzw. kündigen die Angezeigten dem Anzeiger an, dass ihm seine Begünstigung an der Stiftung entzogen werde bzw. ihm die Begünstigung an der Stiftung bereits entzogen sei. Der Anzeiger könne seine Begünstigung nur in dem Fall aufrecht erhalten, wenn er das bezügliche Begehren, also die Anträge auf das Stiftungsaufsichtsverfahren unverzüglich zurück nehme.
- (75) Die Tathandlung ist im vorliegenden Fall, dass die Angezeigten dem Anzeiger ein bestimmtes Verhalten, nämlich die Rücknahme der Stiftungsaufsichtsverfahren gegen die Angezeigten aufzwingen. Das Aufzwingen dieser Rücknahmehandlung stellt ein Nötigen dar. Das Nötigungsmittel ist die Drohung oder Ankündigung eines empfindlichen Übels, nämlich des Entzugs der Begünstigung oder aber das Nicht-Aufrechterhalten der Begünstigung durch die Angezeigten. Dies wird als vom Willen der Drohenden, also der Angezeigten abhängig dargestellt. Wie man es auch dreht und wendet, so bleibt die Begünstigung vom Willen der Drohenden abhängig. Entweder ist es vom Willen der Angezeigten abhängig, ob der Anzeiger seine Begünstigung verlieren werde. Oder aber, sollte er seine Begünstigung bereits verloren haben, so ist wäre es vom Willen der Angezeigten abhängig, so „können“ die Angezeigten die Begünstigung aufrecht erhalten.
- (76) Die Angezeigten drohen mit dem Entzug der Begünstigung, weil der Anzeiger gegen die Stiftung vorgehe. In Wahrheit geht der Anzeiger jedoch überhaupt nicht gegen die Stiftung, sondern vielmehr lediglich gegen die Mitglieder des Stiftungsrates vor.
- (77) Durch die richterliche Stiftungsaufsicht soll die sorgfältige Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens durch die Stiftungsorgane sichergestellt werden. Zu diesem Zweck sind die gebotenen Anordnungen, wie u.a. die Kontrolle und die Abberufung der Stiftungsorgane, zu treffen. Ziel ist es, dem Willen des Stifters bestmöglich zum Durchbruch zu verhelfen und entgegenstehende Handlungen zu unterbinden. Mit anderen Worten: Aufgabe der Stiftsaufsicht ist es, Missbräuchen und Missständen entgegenzuwirken.
- (78) Im vorliegenden Fall gibt es aufgrund des angekündigten Entzugs der Begünstigtenstellung einen groben Missstand in der Stiftung. Die Angezeigten wollen dem Anzeiger die Begünstigung entziehen, weil er Stiftungsaufsichtsverfahren zur Kontrolle der Stiftungsgebarung initiiert hat. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Begünstigten im System einer Stiftung eine wesentliche Säule bilden. Die Begünstigten sind ein zwingendes Element jeder Stiftung.

- (79) Verwirkungsklauseln dürfen nicht dazu dienen, die Handlungen der Stiftungsorgane unangreifbar zu machen. Die Überprüfung der Stiftungsgebarung muss den Begünstigten offen bleiben. Die Kontrollrechte der Begünstigten (insbesondere das Auskunftsrecht und das Recht der Stiftungsbeteiligten das Aufsichtsgericht anzurufen) sind zwingende Normen, die weder inhaltlich noch vom Umfang her eingeschränkt werden dürfen. Im Hinblick auf eine funktionierende Foundation Governance ist es wichtig, dass die Kontrollrechte der Begünstigten nicht eingeschränkt werden. Die Verwirkungsklausel darf daher nicht als Mittel dienen, dass sich der Stiftungsrat einer Kontrolle durch die Begünstigten entziehen kann. Wie im Sachverhalt dargestellt, übte der Anzeiger lediglich seine Kontrollrechte aus, um die Verwaltung der Stiftung auf allfällige Missstände überprüfen zu lassen. Es geht dem Sicherungswerber genau darum, dem Willen des Stifters zum Durchbruch zu helfen. Im Übrigen wäre der Entzug der Begünstigtenstellung des Sicherungswerbers auch rechtsmissbräuchlich. Gem Art 2 Abs 2 PGR findet der offene Missbrauch eines Rechts keinen Rechtsschutz.
- (80) Und noch etwas kommt hinzu, das ganz klar offenbart, dass es den Angezeigten in Wahrheit nicht um die Stiftung, sondern vielmehr darum geht, ihre eigenen Pfründe zu verteidigen.
- (81) Der zweite Begünstigte der Stiftung, ██████████, hatte vor nicht allzu langer Zeit ebenfalls ein Stiftungsaufsichtsverfahren initiiert, und zwar das oben genannte Verfahren zu ██████████. Dieses Verfahren hatte dazu geführt, dass der Angezeigte zu 2. ██████████ W█████████ auf Vorschlag von ██████████ vom Gericht zum Stiftungsrat bestellt worden ist. Der Angezeigte zu 2. ██████████ W█████████ hatte sodann als einzig verbliebener Stiftungsrat den Angezeigten zu 1. Dr. ██████████ B█████████ hinzugewählt. Beide Angezeigten verdanken ihr Amt als Stiftungsrat somit unmittelbar bzw. mittelbar dem zweiten Begünstigten ██████████ ██████████. Obwohl auch ██████████ ██████████ ein Stiftungsaufsichtsverfahren eingeleitet hatte, war der Entzug von dessen Begünstigtenstellung jedoch kein Thema. Der Anzeiger hat die Angezeigten hierauf aufmerksam gemacht, diese haben hierauf jedoch nicht reagiert. ██████████ hatte sie ja ins Amt befördert, der Anzeiger möchte, dass sie vom Gericht aus dem Amt entfernt werden. Also sind die Angezeigten dem einen Begünstigten wohl gesonnen, gehen jedoch mit rechtswidrigen und rechtsmissbräuchlichen Nötigungen gegen den anderen Begünstigten vor.

3. Rechtliche Würdigung

- (82) Gemäß § 21 Abs 1 StPO hat der Staatsanwalt alle strafbaren Handlungen, die zu seiner Kenntnis kommen und die nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten zu untersuchen und zu bestrafen sind, von Amts wegen zu verfolgen und daher wegen deren Untersuchung und Bestrafung durch das Gericht das Erforderliche zu veranlassen.
- (83) Untreue nach § 153 Abs. 1 StGB begeht, wer seine Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen, wissentlich missbraucht und dadurch den anderen am Vermögen schädigt. Nach Abs. 2 missbraucht seine Befugnis, wer in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen.
- (84) Nötigung nach § 105 StGB begeht, wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Drohung oder Unterlassung nötigt.
- (85) Bei der Prüfung der Tatbestandelemente ist auch darauf abzustellen, dass es sich bei den Angezeigten um Rechtsanwälte handelt. Diese sollten aufgrund des ihnen übertragenen Stiftungsratsmandats zum Wohle der von ihnen vertretenen Stiftung tätig sein, sie haben die besondere Pflicht der Vermögensverwaltung nach den Grundsätzen einer guten Geschäftsführung, Art. 552 § 25 Abs. 1 PGR.

III. Privatbeteiligtenanschluss

- (86) Der Anzeiger ist Opfer. Er hat durch die Taten als Begünstigter der ████████ einen Schaden erlitten. Er ist aber auch Privatbeteiligter iSd § 32 Abs 1 StPO, da er aus der angezeigten Straftat einen privatrechtlichen Anspruch gegen die Angezeigten ableiten kann.
- (87) ██████ schließt sich daher dem Strafverfahren als „**Privatbeteiligter**“ zunächst mit einem Betrag von CHF ██████ an, wobei es sich hier um eine nicht geschuldete, jedoch berechnete und ausbezahlte Auslagenpauschale handelt. Der Anzeiger behält sich jedoch ausdrücklich vor, die Bezifferung seiner Ansprüche auszudehnen, sollte sich im Zuge des Ermittlungsverfahrens ergeben, dass die Angezeigten sich weitere Beträge unrechtmässig bezahlt haben.

- E-Mail von [REDACTED] W [REDACTED] vom 02.09.2022

Beilage . / 21

(89) Schließlich ersucht der Anzeiger, vom Fortgang des Verfahrens verständigt zu werden.

[REDACTED]

[REDACTED]